

## **Satzung der Stadt Nierstein**

### **zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schlosspark, 4. Änderung und Erweiterung“.**

Der Rat der Stadt Nierstein hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert wurde, i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Nierstein hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre als Satzung erlassen. Die Veränderungssperre wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.07.2016 rechtskräftig.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist eine Veränderungssperre ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre sind weggefallen, wenn die Stadt ihre Planungsabsichten aufgegeben und den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, aufgehoben hat. Der Rat der Stadt Nierstein hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanverfahren „Am Schlosspark, 4. Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Als Rechtsfolge daraus, ist die als Satzung beschlossene Veränderungssperre außer Kraft zu setzen.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Am Schlosspark, 4. Änderung und Erweiterung“ wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3<sup>1</sup>**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Satzung wurde am 17.05.2018 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schlosspark, 4. Änderung und Erweiterung“ und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort von jedermann in der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Fachbereich Bauliche Infrastruktur, Zimmer C 210, 2. Obergeschoss, Sant´ Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim**, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nierstein, den 11.05.2017  
gez. Günther (Stadtbürgermeister)

### Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung der Stadt Nierstein zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schlosspark, 4. Änderung und Erweiterung“.

